

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Sengenthal

Die **GEMEINDE SENGENTHAL** erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende **Friedhofs- und Bestattungssatzung**:

TEIL I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält und betreibt die Gemeinde Sengenthal folgende Bestattungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen

1. einen Friedhof mit Leichenhaus und Zweckräumen im Gemeindeteil Sengenthal (Fl.Nr. 517, 518/3 Gemarkung Sengenthal)
2. einen Friedhof mit Leichenhaus im Gemeindeteil Reichertshofen (Fl.Nr. 3, 4 und 535 Gemarkung Reichertshofen)

§ 2

Zweckbestimmung, Bestattungsanspruch

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Auf den gemeindlichen Friedhöfen besteht Anspruch auf Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Sengenthal waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besäßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt.

TEIL II

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten, Verhalten im Friedhof

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden von der Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festgesetzt. Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (2) Die Benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

- a) die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (Krankenfahrstühle und Arbeitsgeräte unter Berücksichtigung von § 5 ausgenommen),
- c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
- d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde).

§ 5

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf einem Friedhof einer Zulassung, über die eine Berechtigungskarte ausgestellt wird. Dabei kann der Umfang der Tätigkeit im einzelnen festgelegt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, fortgefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung oder die Anordnungen der Gemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung verstößt und ihnen nach Aufforderung nicht nachkommt.
- (2) Die Zulassung wird auf Dauer erteilt und nur in begründeten Fällen Abs. 1 entzogen.
- (3) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

TEIL III

Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung (Totenschein) ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.
- (2) Den Bestattungstermin legt die Gemeinde im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

§ 7

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhefrist für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 8

Umbettungen

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Gemeinde Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (2) Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ist die Verwesungszeit noch nicht abgelaufen, so wird die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht. Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
- (3) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten etwa entstehen.

TEIL IV

Grabstätten

§ 9

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Urnenkammern und Urnenstelen
- (3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (4) Bei Erdbeisetzungen dürfen in einer Grabstelle bis zu zwei Leichen beigesetzt werden, soweit hierbei die Mindestgrabtiefe (Abs. 6) eingehalten werden kann.
- (5) Bei Beisetzung von Aschenurnen dürfen
 - a) in Einzel- und Familiengrabstätten 4 Urnen je Grabstelle oder neben der Belegung nach Abs. 4 2 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden;
 - b) In Urnengrabstätten 4 Urnen beigesetzt werden;
 - c) In Urnenkammern 3 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Unterkante Sarg bis Erdoberfläche bei Bestattung von Personen bis 10 Jahren mindestens 1,30 m und von Personen ab 10 Jahren mindestens 1,80 m. Bei Urnen beträgt die Mindestgrabtiefe ab Oberkante Urne mindestens 0,60 m.

§ 10

Erläuterung der Grabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten, die aus einer Grabstelle bestehen.
- (2) Familiengrabstätten sind Grabstätten, die aus mehreren Grabstellen bestehen, in denen die Erwerber und deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige im Sinne des Satzes 1 gelten:
 1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie deren Ehegatten
 3. unverheiratete Geschwister.Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Urnengrabstätten sind Grabstätten, die ausschließlich zur Erdbestattung von Aschenurnen bestimmt sind.

- (4) Urnenkammern sind mit einer Verschlussplatte mit Inschrift versehenen Urnennischen in Urnenstelen.

§ 11

Erwerb von Grabnutzungsrechten

- (1) Der Erwerber einer Grabstätte erhält ein Nutzungsrecht an der Grabstätte (Grabnutzungsrecht).
- (2) Das Grabnutzungsrecht kann nur anlässlich eines Todesfalles und für die Dauer der Ruhefrist erworben werden. Über das Grabnutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (3) Das Grabnutzungsrecht kann auf Antrag des Rechtsinhabers und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt. Das Grabnutzungsrecht kann höchstens um die Dauer der Ruhefrist, mindestens jedoch um 5 Jahre verlängert werden.
- (4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Grabnutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern.
- (5) Die Gebühren für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung.

§ 12

Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 13

Verzicht auf Grabnutzungsrechte

Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichtet werden.

§ 14

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen und soweit die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die Umbettung auf Kosten der Gemeinde vorgenommen. Begründete Wünsche des Benutzungsberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätte sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Das Grabbeet darf nicht höher sein als die Grabeinfassung.
- (7) Die Gemeinde kann im Einzelfall von den Vorschriften des § 15 Ausnahmen zulassen, wenn es sich um Einzelgrabstätten oder Urnengrabstätten handelt und die beigesetzte Person keine Angehörigen im Sinne des § 10 Abs. 2 hinterlässt oder wenn den Angehörigen die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so ist die Grabstätte mit einer Grabplatte abzudecken, die hinsichtlich Werkstoff und Bearbeitung den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (8) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 30 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu

entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 16

Größe der Grabstätten und Grabbeete

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße
- a) Einzelgrabstätten
Länge: 2,40 m, Breite: 1,00 m
 - b) Familiengrabstätten, je Grabstelle
Länge: 2,40 m, Breite: 1,00 m
 - c) Urnengrabstätten
Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m
 - d) Urnenkammern
Tiefe: 52 cm, Breite: 28 cm, Höhe: 35 cm (Innenmaß)
- (2) Grabbeete (Teil der Grabfläche, der dem Grabnutzungsberechtigten zur Gestaltung überlassen wird) haben in der Regel folgende Ausmaße
- a) Friedhof Sengenthal - Friedhofsfläche auf Fl.Nr. 518/3 der Gemarkung Sengenthal-
Grabfeld A
Ausmaß wie Grabstätten nach Abs. 1 a) und b) abzüglich der Grabeinfassungen
Grabfeld B
Länge: 1,80 m Breite: 1,20 m abzüglich der Grabeinfassungen
Grabfeld C
Ausmaß wie Grabstätten nach Abs. 1 c) abzüglich der Grabeinfassungen
 - b) Friedhof Sengenthal - Friedhofsfläche auf Fl.Nr. 517 der Gemarkung Sengenthal -
Länge: 1,40 m Breite: 1,40 m abzüglich der Grabeinfassungen
 - c) Friedhof Reichertshofen
Ausmaß wie Grabstätten nach Abs. 1 a) und b) abzüglich der Grabeinfassungen

TEIL V

Grabmäler und Einfassungen

§ 17

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Einfassungen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung
 - b) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden oder wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen widersprechen.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Antrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehenden Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 18

Grabmalgestaltung

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgernisierend wirken. Nicht zugelassen ist insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder von aufdringlichen Farben. Das Anbringen von provokativer Zeichen und Grabinschriften ist nicht gestattet.

§ 18a

Urnenkammern in Urnenstelen

- 1) Als Verschlussplatten der Urnenkammern sind nur die von der Gemeinde gegen Kostenerstattung beschafften Platten zugelassen.
- 2) Die Verschlussplatte darf mit Namen sowie mit Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen beschriftet werden. Ausnahmsweise können darüber hinaus auch Ornamente, wie Kreuz oder Rose, zugelassen werden.

Für die Beschriftung gelten folgende Regelungen:

Erlaubt sind Buchstaben in vertiefter, eingehauener Form, die weiß unterlegt sind.
Für die Beschriftung bedarf es vor Ausführung der Genehmigung der Gemeinde.

- 3) Das Anbringen von weiteren Grabausstattungen wie Kerzen, Blumen, Vasen an den Verschlussplatten ist nicht zulässig. Diese zusätzliche Grabausstattung darf nur auf der vor den Urnenstelen aufgestellten Blumenbank abgelegt bzw. aufgestellt werden.

§ 19

Größe der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten

- a) im Friedhof Sengenthal - Friedhofsfläche auf Fl.Nr. 518/3 Gemarkung
Sengenthal -

Grabfeld A und B

Einzelgrabstätten	Höhe maximal 1,20 m	Breite maximal 0,65 m
Familiengrabstätten	Höhe maximal 1,20 m	Breite maximal 1,40 m

Grabfeld C	Höhe maximal 0,80 m	Breite maximal 0,45 m
------------	---------------------	-----------------------

- b) im Friedhof Sengenthal - Friedhofsfläche auf Fl.Nr. 517 der Gemarkung
Sengenthal –

	Höhe maximal 1,20 m	Breite maximal 0,65 m
--	---------------------	-----------------------

- c) Im Friedhof Reichertshofen

Einzelgrabstätten	Höhe maximal 1,20 m	Breite maximal 0,65 m
Familiengrabstätten	Höhe maximal 1,20 m	Breite maximal 1,40 m

- (2) Grabmäler, ausgenommen Urnengrabstätten, dürfen nur in stehender Form errichtet werden. Die Höhe der Grabmäler darf 0,60 m nicht unterschreiten.

- (3) Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Gemeinde in besonderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das Gesamtbild der Friedhofsanlage nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für die Höhenbegrenzung, wenn es sich um Grabkreuze oder Grabmäler mit figürlichen Darstellungen handelt.

- (4) Für Grabeinfassungen gelten folgende Regelungen

- a) Friedhof Sengenthal -Friedhofsfläche auf Fl.Nr. 518/3 Gemarkung
Sengenthal-
Grabfeld A

Die Außenmaße der Grabeinfassungen bestimmen sich nach der Größe der Grabstätten (§ 16 Abs. 1). Die Höhe der Grabeinfassungen darf 0,05 m, gemessen an der rückwärtigen Seite der Grabstätte nicht überschreiten.

Grabfeld B und C

Die Außenmaße der Grabeinfassungen bestimmen sich nach der Größe der Grabbeete (§ 16 Abs. 2 a). Die Grabeinfassungen sind bodenbündig einzubauen und müssen aus einem Rahmen bestehen, der so beschaffen ist, dass er von Hand ein- und ausgebaut werden kann. Die Breite des Rahmens darf 0,10 m nicht überschreiten. Auf Antrag wird der Rahmen gegen Kostenerstattung von der Gemeinde geliefert.

- b) Friedhof Sengenthal -Friedhofsfläche auf Fl.Nr. 517 Gemarkung Sengenthal- Die Außenmaße der Grabeinfassungen bestimmen sich nach der Größe der Grabbeete (§ 16 Abs. 2 b). Die Grabeinfassungen sind bodenbündig einzubauen und müssen aus einem Rahmen bestehen, der so beschaffen ist, dass er von Hand ein- und ausgebaut werden kann. Die Breite des Rahmens darf 0, 10 m nicht überschreiten. Auf Antrag wird der Rahmen gegen Kostenerstattung von der Gemeinde geliefert.
- c) Friedhof Reichertshofen
Die Grabstätten werden durch den bestehenden Plattenbelag eingefasst. Weitergehende Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntgabe in ortsüblicher Weise.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

TEIL VI

Leichenhäuser

§ 21

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur

Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht oder mangels eines solchen Raumes der Zutritt zum Aufbewahrungsraum untersagt.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen wird im offenen Sarg aufgebahrt, soweit der Amtsarzt oder Leichenschauarzt nicht angeordnet hat, dass der Sarg geschlossen bleibt.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung der Leichen gelten die Vorschriften der BestV.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit dem Einverständnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, gemacht werden.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 22

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 6 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 bis 24 Stunden überführt wird.

TEIL VII

Dienstleistungen

§ 23

Leichentransport

Die Beförderung der Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen obliegt dem beauftragten Bestattungsunternehmen mit seinen Leichentransportmitteln.

§ 24

Bestattung

Die mit der Bestattung verbundenen Arbeiten werden durch das beauftragte Bestattungsunternehmen ausgeführt. Hierzu gehören

- a) das Reinigen und Umkleiden von Leichen
- b) die Aufbahrung der Leichen
- c) der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes
- d) die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten
- e) die Bestattung der Leichen.

§ 25

Beauftragung des Bestattungsunternehmers

- (1) Die Beauftragung des Bestattungsunternehmers obliegt den Angehörigen, die auch die Kosten tragen. Die Beauftragung kann nur an Bestattungsunternehmen erfolgen, die von der Gemeinde zur Durchführung der in § 23 und § 24 genannten Dienstleistungen zugelassen sind.
- (2) Unterbleibt die Beauftragung eines Bestattungsunternehmers durch die Angehörigen oder ist diese nicht möglich, bestimmt die Gemeinde nach ihrer Wahl einen Bestattungsunternehmer.

§ 26

Gemeindliches Personal

Von der Gemeinde bestelltes oder beauftragtes Personal wird nur tätig, soweit es sich um Arbeiten handelt, die nicht nach § 23 und § 24 durch den beauftragten Bestattungsunternehmer zu erbringen sind. Hierzu gehört neben der allgemeinen Betreuung der Friedhofsanlagen insbesondere auch die Reinigung und der Schließdienst für die Leichenhäuser.

TEIL VIII

Schlussbestimmungen

§ 27

Bisherige Benutzungsrechte und bisherige Anlagen

- (1) Benutzungsrechte von bestimmter und unbestimmter Dauer an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben oder vereinbart wurden, bestehen nach den Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Vereinbarung bestanden haben, weiter.

- (2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits bestehenden Grabmäler und Grabeinfassungen finden die Vorschriften des § 19 keine Anwendung. Dies gilt jedoch nicht bei einer Erneuerung dieser Grabmäler und Grabeinfassungen.

§ 28

Planbeilage

Der Satzung als Bestandteil angefügt und mit dieser fest verbunden ist ein Lageplan Maßstab 1 : 1 000 aus dem der Umgriff der Friedhofsfläche Fl.Nr. 518/3 der Gemarkung Sengenthal mit Unterteilung in Grabfeld A, B und C, sowie der Umgriff der Friedhofsfläche Fl.Nr. 517 der Gemarkung Sengenthal zu ersehen ist.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) die Bestimmungen über die Öffnungszeiten und über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 4)
- b) die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 5)
- c) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 8).

§ 30

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sengenthal über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 18. August 1980 außer Kraft.